

Arbeitsrecht

(Nr. 169/2004)

Verzicht auf Sozialplananspruch

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Bei einem individualvertraglichen Verzicht auf Ansprüche aus einem Sozialplan findet das Günstigkeitsprinzip Anwendung. Der Verzicht ist zulässig, wenn zweifelsfrei feststellbar ist, dass die Abweichung vom Sozialplan objektiv die für den Arbeitnehmer günstigere Regelung ist.

Urteil des BAG vom 27. Januar 2004
Aktenzeichen : 1 AZR 148/03

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 23 vom 07. Juni 2004
07.06.2004